Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Herausgegeben von
Axel Frhr. v. Campenhausen · Joachim E. Christoph
Michael Germann · Hans Michael Heinig · Jan Hermelink
Karl-Hermann Kästner · Christoph Link · Arno Schilberg

Hans Michael Heinig / Hendrik Munsonius
Entwicklungsperspektiven der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche

Jacob Joussen
Das neue Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland

Christoph Goos
Gewissensauseinandersetzungen in der Gesellschaft – Gewissensfreiheit im Recht

Karl-Christoph Kuhn
„Lebensordnung" im „Geist".
Zur aktuellen Reichweite der Grundlegung des Kirchenrechts bei Hans von Campenhausen (1903–1989)

59. Band 1. Heft April 2014

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Begründet von Prof. D. Dr. *Rudolf Smend †*

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h. c. *Axel Frhr. v. Campenhausen,* Präsident der Klosterkammer i. R., Hannover · Vizepräsident i. R. Dr. Dr. h. c. *Joachim E. Christoph,* Hannover · Prof. Dr. *Michael Germann,* Halle · Prof. Dr. *Hans Michael Heinig*, Göttingen · Prof. Dr. *Jan Hermelink*, Göttingen · Prof. Dr. *Karl-Hermann Kästner,* Tübingen · Prof. Dr. Dr. h. c. *Christoph Link,* Erlangen · Jur. Kirchenrat Dr. *Arno Schilberg,* Detmold

Ständige Mitarbeiter

Präsident i. R. Prof. Dr. *Klaus Blaschke,* Kiel · Oberkirchenrat i. R. Dr. *Hartmut Böttcher,* Augsburg · Prof. Dr. *Jörg Ennuschat,* Konstanz · Kirchenoberrechtsdirektor Dr. *Michael Frisch,* Stuttgart · Prof. Dr. Dr. h. c. *Martin Heckel,* Tübingen · Prof. Dr. *Eilert Herms,* Tübingen · Prof. Dr. *Werner Heun,* Göttingen · Oberkirchenrat i. R. Dr. *Werner Hofmann,* München · Prof. Dr. *Martin Honecker,* Bonn · Oberlandeskirchenrat Dr. *Rainer Mainusch,* Hannover · Prof. Dr. *Hartmut Maurer,* Konstanz · Oberlandeskirchenrat i. R. Dr. *Christian Meyer,* Hannover · Direktor *Peter Müller,* Berlin · Prof. Dr. *Knut Wolfgang Nörr,* Tübingen · Prof. Dr. Dr. *Dietrich Pirson,* München · Prof. Dr. *Gerhard Robbers,* Trier · Prof. Dr. *Reinhard Slenczka,* Erlangen · Prof. Dr. *Michael Stolleis,* Frankfurt/M. · Oberkirchenrat Dr. *Christoph Thiele,* Hannover · Oberlandeskirchenrat i. R. Dr. *Peter von Tiling,* Hannover · Oberkirchenrat i. R. Dr. *Gerhard Tröger,* München · Prof. Dr. *Heinrich de Wall,* Erlangen · Rechtsanwalt Prof. Dr. *Hermann Weber,* Berlin · Prof. Dr. *Dorothea Wendebourg,* Berlin · Oberkirchenrat i. R. Prof. Dr. *Jörg Winter,* Karlsruhe

Geschäftsführender Herausgeber:
Prof. Dr. Dr. h. c. *A. Frhr. v. Campenhausen,* Präsident der Klosterkammer a. D., Hannover

Redaktion:
Kirchenrechtliches Institut der EKD,
Goßlerstr. 11, 37073 Göttingen
zevkr@gwdg.de

Erscheinungsweise: Bandweise, pro Jahr erscheint ein Band zu 4 Heften. *Einzelheftpreis:* € 51,–, *Bandpreis:* € 129,– für Privatpersonen und € 184,– für Institutionen, *Einbanddecke:* € 17,50, jeweils zuzüglich Versandkosten. *Verlag:* Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen. *Vertrieb:* erfolgt über den Buchhandel.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Publikation in gedruckter und elektronischer Form. Weitere Informationen dazu und zu den beim Autor verbleibenden Rechten finden Sie unter www.mohr.de/zevkr. Ohne Erlaubnis des Verlags ist eine Vervielfältigung oder Verbreitung der ganzen Zeitschrift oder von Teilen daraus in gedruckter oder elektronischer Form nicht gestattet. Bitte wenden Sie sich an rights@mohr.de.

© 2014 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen. – Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Microverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Printed in Germany. Satz: Martin Fischer, Tübingen; Druck und Bindung: Gulde-Druck, Tübingen.

ISSN 0044-2690

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

59. Band 1. Heft

Abhandlungen

Dr. *Hans Michael Heinig*, Professor in Göttingen,
Dr. *Hendrik Munsonius*, Oberkirchenrat in Göttingen:
Entwicklungsperspektiven der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche 1

Anhang: Denkschrift zum Entwurf einer Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom April 1920 39

Dr. *Jacob Joussen*, Professor in Bochum:
Das neue Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland 50

Dr. *Christoph Goos*, Akademischer Rat in Bonn:
Gewissensauseinandersetzungen in der Gesellschaft – Gewissensfreiheit im Recht 69

Dr. *Karl-Christoph Kuhn*, Professor in Tübingen:
„Lebensordnung" im „Geist". Zur aktuellen Reichweite der Grundlegung des Kirchenrechts bei Hans von Campenhausen (1903–1989) 96

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

„Lebensordnung“ im „Geist“

Zur aktuellen Reichweite der Grundlegung des Kirchenrechts bei Hans von Campenhausen (1903–1989)

Karl-Christoph Kuhn

1957 legt *Hans von Campenhausen* eine Studie zur „Grundlegung des Kirchenrechts“ vor, wie er sie „von einer neuen Seite“ des urchristlich „werdenden“ kirchlichen Recht aus „musterhaft“[1] bei Paulus erschließt. In der Grundlagendiskussion sieht er bleibend „die zwei widereinander laufenden Tendenzen“[2] des evangelischen mit dem „katholischen Lager“. Unter den „Annäherungen“[3] tritt bei ihm die Arbeit von *Joseph Klein* über „Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts (1947)“[4] hervor. „Katholischerseits“ zitiert er nur sie ohne Kritikvorbehalt. Aufmerken lässt dazu sein konzeptioneller Anspruch „der kritischen historischen Erzählung“[5] des urchristlichen Zeugnisses so, dass es eine gegenwärtig verantwortbare Lösungsrichtung in der bleibend aktuellen Grundlegungsfrage erkennbar machen kann. Inwieweit kann er beitragen, die Lager-Extreme der Überbetonung und der Untergewichtung des „Juristischen“ im Spiegel

[1] *Campenhausen, H. von*, Die Begründung kirchlicher Entscheidungen beim Apostel Paulus, Heidelberg 1957 (2. erg. Auflage 1965), 7.

[2] „… hier: zu einer möglichst frühen und umfassenden Einbeziehung des Juristischen in die urchristliche Verkündigung selbst, dort: das entgegengesetzte Bemühen … Ich möchte versuchen, das alte Problem noch einmal rein historisch aber von einer neuen Seite anzugehen“, sodass vorrangig nicht über das eigentlich selbstverständlich vorauszusetzemde Bestehen urchristlicher Rechtsregelungen, sondern über „das prinzipiell-rechtliche Verständnis, das ihrer Anwendung zugrundeliegt“ (ebd. 5–6), etwas ausgesagt werden kann.

[3] Ebd. 5.

[4] Ebd. Fn. 1. – Klein erlangte 1942 den Dr.theol.-Grad in Bonn mit der erst 34 Jahre später erschienenen Schrift: *Klein, J.*, Die Grundlegung der Ethik in der Philosophie Hermann Cohens und Paul Natorps – eine Kritik des Neukantianismus, Göttingen 1976. – Seine dort 1944 angenommene Habilitationsschrift erschien 1949: *Klein, J.*, Kanonistische und moraltheologische Normierung in der katholischen Theologie, Tübingen 1949.

[5] Nach Winrich Löhr gelingt Campenhausen (wie sein Lehrer Hans von Soden Mitglied der bekennenden Kirche) „in der kritischen historischen Erzählung die Durchsicht auf die eigene intensiv erlebte und reflektierte Zeit.“ In „herrnhutisch-liberaler“ Prägung und wie bei seinen großen Vorgängern (A. von Harnack u.a.) ist der Bezug auf den Ursprung in Jesus Christus bzw. auf das Wesen des Christentums für ihn „nur dann von genügender Orientierungskraft, wenn er nicht nur vergangene Geschichte, sondern auch die Gegenwart interpretieren hilft.“ – *Löhr, W.A.*, Kirchengeschichte zwischen Rekonstruktion und Gegenwartsorientierung – Hans von Campenhausen als Historiker und Theologe, in: *Markschies, C.* (Hg.), Hans Frhr. von Campenhausen – Weg, Werk und Wirkung, Heidelberg 2007, 85.

ZevKR 59 (2014), 96–114 · DOI: 10.1628/004426914X681267
ISSN 0044–2690 · © Mohr Siebeck

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

des Urchristentums zu überwinden? Sollte das bis heute kanonistisch herrschende Urteil, dass *Klein* weitgehend von *Rudolph Sohms* Untergewichtung des Kirchenrechts abhängig sei[6], auch tendenziell auf sein „Muster“ zutreffen? Oder glückt *von Campenhausen* ein Begründungsmuster mit ökumenisch ggf. zukunftsweisender Tragkraft? Eine Antwort ergibt sich aus dem Begriff „Lebensordnung“ und der ihn entfaltenden Begründung kirchenrechtlicher und sittlicher Normen in „prinzipiell“ letzter „Bezogenheit“, wie sie sich im Verständnis von „geistlichem Charakter“, „einziger Norm“, sowie des kirchenrechtlich und sittlich „Selbstverständlichen“ verdeutlicht.

I.
Zum Begriff „Lebensordnung“ im „Geist“.

In Wendungen wie „kirchliche Ordnungen und Vorschriften“ und „bestimmte Ordnung und rechtliche Regelung“[7] wird der Ordnungs- und Kirchenrechtsbegriff synonym verwendet. Im Unterschied dazu umfassen die Begriffe „Lebensordnung“[8], „Grundordnung der Kirche“ oder auch

[6] Vgl. dieses Urteil in herrschenden glaubensrechtlichen Ansätzen katholischer Rechtstheologie beispielhaft bei *Krämer, P.*, Theologische Grundlegung des kirchlichen Rechts, Trier 1977, 44, 79 Fn. 122. – Auch die berechtigte Kritik an Krämers Glaubensbildrecht bei *Johannes Neumann* (Grundriß des katholischen Kirchenrechts, Darmstadt 1980, 52 Fn. 64) nennt als Gegenposition zu Hans Barion in einem Zug „(Sohm bzw.) Klein“. – Dagegen hält Klein ausdrücklich seine religiös-ethische Grundlegung kirchlichen Rechts in Anlehnung an F.X. Linsenmann mit der theologischen Begründung der „Abweisung des Kirchenrechts“ bei Sohm für unvereinbar. Als Kernproblem bei Sohm erkennt Klein ein individualistisch verengtes „Verständnis des Ethischen in seinem Verhältnis des Religiösen“ mit „geradezu sektiererisch verstandenen“ Bibelaussagen (Mt 18,20, 2Kor 3,17), soweit durch sie „jedes gesetzliche Verständnis der Verwirklichung des Christlichen“ und „jedes rechtliche Verständnis der Gemeinschaft des Glaubens“ ausgeschlossen wird. Im Gegensatz zu Sohm will Klein im Sinne von Linsenmann und auch von H. von Campenhausen ein solches Rechtsverständnis ohne Glaubensverfälschung gewinnen. Dazu ist für ihn auch das Sohm entgegengesetzte Extrem der in seltener Klarheit gesehenen katholischen Verrechtlichung des Glaubens und gleichzeitig der Moral (des pharisäischen Normativismus) auszuschließen. Die Behebung der bis heute in Begriffen wie „Glaubensecht“ oder „Glaubensethik“ unbewältigten Normbegründungsaporien sind damit auch wesensnotwendige „Voraussetzung sowohl der katholischen Moraltheologie und des kanonischen Rechts“. – *Klein*, Kanonistische, (Anm. 4), 24–25.

[7] *von Campenhausen*, Die Begründung, (Anm. 1), 6, vgl. 29.

[8] Ebd. 9, 31, 33. – Im engeren rechtlichen Sinne kann auch von Lebensfunktionen und Lebensordnungen gesprochen werden, die z.B. wie das bewährte „Bischofsamt“ nicht zeitlos „sondern geschichtlich“-wandelbar notwendig sind „wegen des „unlösbaren Zusammenhanges zwischen dem Evangelium und Menschen, die es weitergeben müssen“. – *Campenhausen, H. von*, Bindung und Freiheit in der Ordnung der Kirche nach reformatorischer Anschauung, in: *Bornkamm, H. / Campenhausen, H. von* (Hg.), Bindung und Freiheit in der Ordnung der Kirche (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte 222/223), Tübingen 1959, 26–48, hier 46.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

„Urordnung“[9] bei *von Campenhausen* den tiefsten-prinzipiellen Begründungsbezug und Dienstcharakter des Kirchenrechts. Er zeigt sich in „Christi Geist, Glauben und Lieben“[10], Verkündigen und Hören des Evangeliums und in darin (Tauf-)verkündigungsberufungsgleich[11] gebundener „Freiheit zur Ordnung“[12] des allgemeinen Priestertums: „Bindung und Freiheit … stellen sich mir so dar: Die Bindung gilt der bleibenden Grundordnung der Kirche, dem Evangelium, das Verkündigung, sichtbare Zeichen und jede andere geeignete Form der Weitergabe des Wortes umschließt und die elementare Einteilung in Predigen und Hören (sonst allerdings keine) erfordert; die Freiheit gilt den jeweiligen Gestalten, die das Wort annehmen muß, um an sein Ziel, an die Herzen der Menschen zu kommen“[13]. Das geschichtliche Verständnis der kirchlichen Rechtswirklichkeit ruht für ihn auf „der ursprünglichen, missionarisch-apostolischen Verkündigung, die die Gemeinde ins Leben gerufen und in den Boden ihres geistlichen Wachstums gleichsam eingepflanzt hat. (1Kor. 3,9). Dies ist die erste und bleibende Norm der Kirche und des Kirchenrechts.“ Alle kirchlichen rechtlichen oder sittlichen Normen und weitere Weisungen sind bei *Paulus* auf diesen Anfang „bezogen“ (s.u.). Dabei liegt die unerschütterliche Verbindlichkeit des ursprünglichen Evangeliums „weniger in seiner apostolischen Vermittlung als in seiner allgemeinen Gegebenheit ‚von Christus her‘“. In ihr gibt sie „der Apostel kraft göttlicher Vollmacht“ weiter. D.h. im „Ernstfall“ gegenüber Anfechtungen zieht sich *Paulus* regelmäßig „nicht etwa auf seine ‚Autorität‘ und Vollmacht zurück, sondern auf sein ‚Evangelium‘, das als solches auch das Evangelium der Kirche schlechthin ist.“ Dieses bringt er als ihm vorgegebene bzw. „übernommene“ Auferstehungsbotschaft (1Kor. 15,15) zur Geltung. Die auch über dem kirchlichen Amt und Autoritätsanspruch (des *Paulus*) stehende und nicht zu überbietende Unerschütterlichkeit des übernommenen Evangeliums wird besonders dadurch deutlich, dass sie auch gilt, „wenn er selbst oder ein ‚Engel vom Himmel herab‘

[9] *von Campenhausen*, Bindung und Freiheit, (Anm. 8), 38.

[10] *von Campenhausen*, Bindung und Freiheit, (Anm. 8), 46. – Von „innerer Ordnung der Liebe“ und „gewissermaßen“ von „Grundordnung“ des „Gotteswortes“ spricht *Bornkamm, H.*, Das Problem der Ordnung im Urchristentum und in der Kirche, in: *Bornkamm, H./Campenhausen H. von* (Hg.), Bindung und Freiheit in der Ordnung der Kirche, 5–25, hier 11.

[11] Vgl. hier eingehend: *Canpenhausen, H. von*, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten, Heidelberg 1953 (2. Auflage Tübingen 1963), 32–81.

[12] Freiheit von einem zum Bleiben in einem Glauben zwingenden („wie es Mose, Christo, den Römern, dem Papst und allen Gesetzgebern gegangen ist“) Gesetz „heißt auch Freiheit zur Ordnung“. Willkürfreie „Ordnung heißt auch Freiheit vom Gesetz“, – *von Campenhausen*, Bindung und Freiheit, (Anm. 8), 40–41.

[13] *von Campenhausen*, Bindung und Freiheit, (Anm. 8), 45.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

andere Lehren verkünden sollten (Gal.1,8 f.)".[14] Mit der ursprünglichen Christuspredigt in diesem kirchegründenden Vollmachtsinne sind für *von Campenhausen* „auch die Grundzüge der neuen, verbindlichen Lebensordnung gegeben":[15] Das Leben bekommt eine es neu ordnende Bestimmung durch die Annahme des Evangeliums (1Thess. 2,15) und den Bruch mit den falschen Göttern (1,9), das Stehen in der Reich Gottes-Berufung im Leiden und in der Auferstehungshoffnung. Diese Bestimmung drückt sich im „Stil des Daseins" und in seiner tätigen „Heiligung" aus. Sie lässt „gängige Verfehlungen des Alltags" (Unzucht, Unrecht, geschäftliche Übervorteilung, Arbeitsscheu, mangelnde Hilfsbereitschaft, Rechthaberei, Geltungs- und Streitsucht etc.) kritisieren und Abwendung fordern, umsomehr sie schon den Heiden von selbst verständlich und ihrer Selbsteinsicht zugänglich sind. Heiligung und neuer Stil des Daseins setzt also allgemein menschlich kommunikable und vernunftgemäß-verhaltenswillkürfrei sittlich und rechtlich geordnete Selbst- in Nächstenachtung voraus, um sie in tätiger Nächstenliebe überbietend zu heiligen „letztlich" kraft des „eigentlichen Halts" in Gott und des Herrn selbst, „der die Seinen vor allem Übel schützen und festmachen muß in jeglichem guten Werk (2Thess. 2,16; 3,3.16; vgl. 1Thess. 3,11 ff.; 5,23 f.)".[16]

Menschenachtende Liebe als Maßstab christlicher Lebensordnung erhält ihre neu eigentlich überbietende Dringlichkeit darin, dass Menschenverachtung dem Christgläubigen Verachtung letztlich von Gott selbst heißt. Unter der schon selbstverständlich natürlichen Voraussetzung der Menschenachtung kann insoweit im Sinne des „letztlich" auch unmissverständlich gesagt werden: „Wer den Nächsten missachtet, missachtet keinen Menschen, sondern Gott und den Heiligen Geist (4,6–8)".[17] Die Erinnerung an das in Christus „geschenkte Heil" umfasst nicht nur seine „Heilstaten" als solche, sondern auch die Erinnerung an „die jeweilige Gründung der konkreten Gemeinde und an die Bekehrung und Taufe jedes einzelnen ihrer Glieder". Aus diesem „Berufen- und Geheiligtsein der ganzen Gemeinde" ergibt sich bei *von Campenhausen* für die „Lebensordnung" grundlegend „der charakteristische Verzicht auf jede Art des Zwanges, auch hinsichtlich der Stellung und Autorität der Apostel selbst", sowie die Ablehnung eines „nur äußerlichen" rechtlichen und nicht umfassend „willigen, ‚sehenden' und verstehenden"[18] gewissensfrei bindenden Gehorsams. Diesen ver-

[14] *von Campenhausen*, Die Begründung, (Anm. 1), 32–33. – Vgl. von *Campenhausen*, Kirchliches Amt, (Anm. 11), 40.
[15] *von Campenhausen*, Die Begründung, (Anm. 1), 9.
[16] Ebd. 12.
[17] Ebd. 9 – Stelle aus 1Thess.
[18] Ebd. 31.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

steht er nicht wie *Sohm* als Untergewichtung des Kirchenrechts[19] bzw. als „Gefahr eines verzerrten Protestantismus, der dem Geist nur zu dienen meint, wenn er die Ordnung einschränkt, für gleichgültig erklärt oder gar zerstört" und ebensowenig als glaubenswidrige Übergewichtung. Letztere sieht er als „die dauernde Gefahr" eines „katholisierenden Ordnungsdenkens … sich selbst zu verabsolutieren", die rechte Ordnung für den eigentlichen Halt in Gott zu halten „und zu einem unmittelbaren Inhalt der Verkündigung zu machen." Was die Hauptgefahr der alten Kirche war, steigert sich für ihn im „Neukatholizismus" zum weithin eingetretenen „Abfall" vom evangelischen Heilsgeschenkprinzip: „Die Ordnung wird nicht mehr streng als eine abhängige Funktion des Glaubens genommen, sondern mit ihm zusammengefaßt und mehr oder weniger in eines gesehen".[20] Eine teilweise analoge Gefahr im Protestantismus bringt er z.B. als „dogmatische Starrheit" und „Ämtergläubigkeit" anstelle sachlich-natürlicher Amtslegitimation zur Sprache.[21]

Die Umschreibung des Evangeliums als Lebens- bzw. Grundordnung, „einzige Tradition", „göttliches Regiment", „göttliche Ordnung" und „Anordnung" o.ä. meint somit nicht etwas Kirchenrechtsabwertendes und Rechtscharaktergefährdendes und auch nicht die Vergöttlichung und Fixierung einer bestimmten Hörer- oder Predigtamts-Rechtsgestalt. Vielmehr meint es das in der geschichtlich wandelbaren Ordnung und im Ordnen der Kirche unveränderlich-prinzipiell Christliche des Rechtscharakterwesens und das (ständig zu bestmöglicher Rechtsgestalt-/Rechtsformfindung motivierende) Gestaltungsvorverständnis, „daß nur Christus verkündet werde". Es ist keine Gesetzeskategorie, sondern „Grundprinzip" der Kirche nach dem „sich der Sinn aller kirchlichen Ordnungen" (Gottesdienst, Ämter, Übung der Schlüsselgewalt, Feste und Feiertage etc.) bemißt. „Vom Wort

[19] Vgl .ebd. – Mit Untergewichtung ist die zugespitzte These gemeint: „Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts ist weltlich". „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch", in: *Sohm, R.,* Kirchenrecht I. Die geschichtlichen Grundlagen, Leipzig 1892 (Darmstadt 1970), 1. – Daneben erscheint Sohms Kritik an sich etablierender Vergöttlichung kirchlichen Rechts und hierarchischer Jurisdiktion im Sinne von Kleins „Normativismus" bleibend berechtigt und aufgegeben.– Vgl. den Hinweis auf Sohms „Wahrheitsgehalt" bei *Sebott, R.*, Fundamentalkanonistik. Grund und Grenzen des Kirchenrechts, Frankfurt 1993, 152.

[20] Die in der Verabsolutierung liegende kurzschlüssige Ineinssetzung des Glaubens mit kirchenrechtlichen bzw. sittlichen Norminhalten (Glaubensrecht, Glaubensethik), wie sie bleibend als römisch-katholische Struktur auch neben Reformeinflüssen des Vaticanum II im CIC/1983 und verstärkt über das Vaticanum I hinaus als neuer „kirchlich unfehlbarer" Rechtsglaubensanspruch besteht (1998 als c.750§ 2 CIC neu kodifiziert), kann somit von Campenhausen im prinzipiellen Lebensordnungsbezug des Kirchenrechts ökumenisch tragfähig aufklären und überwinden helfen.

[21] Z.B. wenn nach ihm unhaltbar in der Ordnung der reformierten Kirche „die vier Ämter (Pastoren, Lehrer, Älteste und Diakone) als biblisches Kirchenrecht deduziert wurden" und hier „der Heilige Geist an eine bestimmte Form, Presbytherien und Synoden, gebunden" wurde. – *Campenhausen*, Bindung und Freiheit, (Anm. 8), 43–45.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

her“ heißt bei *Luther* nicht „wie die Täufer, Bucer oder Calvin aus der Bibel kirchliche Verfassungsformen abzuleiten“.[22] Die „Weise“ des sogenannten „göttlichen Befehls“ (*potestas ecclesiastica*) zur Verkündigung (d.h. „wo das Wort verkündet wird, das Angebot der Vergebung der Sünden, das Hören, Glauben und Beten“, das Sakramente reichen u.a.) geschieht ständig „durch den Mund von Menschen“.[23]

Das Verhältnis von göttlichem und menschlichem Ordnen zeigt sich z.B. in der Ordination. Gottes Berufung durch die Taufe macht jeden und alle Gläubigen der Gemeinde zu prinzipiell gleich allgemein priesterlich Berufenen des Verkündigungsdienstes. Erst diese Berufung Gottes ermöglicht die Berufung in heutiger normaler Rechtsform durch Wahl der Gemeinde gemeinsam mit Predigervertretern. Die Gewählten sind dadurch von Gott „geordnet“ (ordiniert), dass die Gemeinde nur prüft und wahlbestätigt was er kraft Taufberufung und geistig-geistlich erweckten Gaben Gottes schon ist und setzt ihn nur „in den geordneten, öffentlichen Dienst am Wort ein“.[24] Der Hl. Geist spricht sich kraft gleicher Taufsendung durch jeden und alle Gläubigen der Gemeinde aus. Der Gemeinde/Kirche gehören dadurch „eigentlich“ die Amtsvollmachten von Pfarrer und Bischof. Sie werden ihnen von ihr übertragen, „nicht abgetreten“.[25] Ihre Vorschriften bedürfen mindestens der stillschweigenden Zustimmung der Gemeinde. „Gottes Ordnen“ schließt eine rechtspositivistisch verkürzte Summe bestehender Kirchenrechtsnormen ohne prinzipiell christlichen Wesensbezug aus. Es erinnert insbesondere an die reformatorisch zurückgewonnene „geistliche Freiheit“ von der „Lüge wider den Heiligen Geist“, die nach *Luther* in dem Anspruch besteht, dass es „göttliche Ordnung“ und Gesetzlichkeit sei, dass zur Einheit der Kirche „alles unter dem römischen Papst stehen müsse“.[26] *Heinrich Bornkamm* spricht in diesem Sinne von „sakralisierter Ordnung“ des priesterlichen und päpstlichen Amtes bzw. von katholisierender Verabsolutierung kirchlichen Rechts und hierarchischer Jurisdiktion mit „vermeintlich biblischem, unverrückbarem Recht“[27] päpstlicher Wahrheitserkenntnis. Mit *Luther* schließt *von Campenhausen* eine „göttliche Ordnung“ als glaubenswidrig aus, die den kirchlichen Rechtscharakter und die „Einheit der Kirche“ u.a. auf eine unwandelbar „vor Gott und bis ins Fegfeuer gültige kirchliche Jurisdiktionsgewalt“[28] des Papstes gründet. Nach *von Campenhausen* hält die „göttliche Ordnung“ bzw. das Wortprinzip der Lebensordnung mit überschwenglicher Motivationskraft die

[22] Ebd. 38.
[23] Ebd. 27.
[24] Ebd. 28.
[25] Ebd. 35–36.
[26] Ebd, 27.
[27] *Bornkamm*, Das Problem, (Anm. 10), 20.
[28] *von Campenhausen,* Bindung und Freiheit, (Anm. 8), 26–48, hier 30.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

kirchenrechtliche und sittliche Ordnung für je mensch- und zeitgemäß besser notwendiges Neuordnen und geschichtlich elastisches Rechtsschöpfen aus der Gemeinde (ihren Gewohnheiten) „mit erfinderischer Kraft“[29] im Dienst des Evangeliums offen.

Damit zeigt sich bei *von Campenhausen* im Begriff der (Lebens-, Grund-, Ur-)Ordnung die zeit- und menschgemäß differenzierte Wirkeinheit der prinzipiell christlichen (nicht prinzipiell demokratischen) Bindung an Gottes Verkündigungs-Ordnen in der Freiheit des menschlichen (amts-)kirchenrechtlichen Ordnens. Darin ist die Lösungsrichtung zwischen den zwei Lagern der Übergewichtung statischer / vergöttlichter Rechtsinstitution und spiritualistisch rechtsauflösender Untergewichtung zugunsten des Primates des Personalen (und des Amts-Institutionellen in ihrem Dienste, nicht umgekehrt) originell angelegt. Fragen im Spannungsfeld von Glaubensbezug und Normcharakter sei weiter nachgegangen.

II.
Glaubensbezug und Rechtscharakter

Wie weit kann in der „Lebensordnung im Geist“ die Verrechtlichung des prinzipiell Göttlichen durchgehalten werden? Wie lässt sich das Glaubensprinzipielle als Norm verstehen? Solche Fragen an die Beziehung von Glaube und Kirchenrecht lassen sich im Verständnis von „geistlichem“ Charakter und Rechtscharakter, „prinzipieller“ Glaubensbegründung und Rechtswirkung, sowie von „einziger Norm“ der Glaubensverkündigung und kirchenrechtlichen wie auch sittlichen Normen weiter erhellen.

1. Geistlicher Charakter und Rechtscharakter

Die Glaubensgemäßheit nennt *von Campenhausen* auch „geistlichen Charakter“ des Kirchenrechts. Dieser vermag aber noch nicht einen „Rechtscharakter“ des Kirchenrechts auszusagen. Er äußert sich nicht durch eine „übernatürliche“ Denkmethode, sondern als „verpflichtende Kraft“, die „auf Christus und die kirchliche Berufung zurückgeht“. Dies bedeutet zunächst, dass kirchenrechtliche Entscheidungen, Normen und Rechtsquellen material nicht unmittelbar aus dem christlichen Proprium, aus der „Heiligkeit und geistlichen Freiheit der Gemeinde“ abgeleitet werden. Rechtsnormen speisen sich aus „Quellen der Rechtserkenntnis“, die sich „nennen und ins Feld führen lassen“[30] auch mit „juristisch rationaler“ Logik. Sie können selbstverständlich in ihrer „jeweiligen Bedingtheit und Bedeutung

[29] Ebd. 48.
[30] *von Campenhausen*, Die Begründung, (Anm. 1), 14.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

auch sehr wohl erklärt und begründet werden“, auch wenn ihr Glaubensbezug im Vordergrund steht. Als das „eigentlich Bezeichnende“ bei *Paulus* sieht *von Campenhausen* „diese sachliche Nüchternheit des Weisens und Motivierens, die sich nicht mit prophetischen Proklamationen und enthusiastischen Beschwörungen zufrieden gibt“.[31] Das eigentlich Christliche der Lebensordnung zeigt sich als das kirchliche Recht überbietend menschenachtungs-motivierende Glaubens-“Bezogenheit“, die nicht im Sinne eines Glaubensrechts- bzw. Rechtsglaubenscharakters des Kirchenrechts kurzgeschlossen wird: „In dieser Bezogenheit und höheren Selbstverständlichkeit der Forderung lässt sich über ihren rechtlichen Charakter kaum etwas Genaues ausmachen“.[32] Dieser ist rechtsgeschichtlich auszuweisen. „Systematische Folgerungen“ aus prinzipiell „theologischen Voraussetzungen der urchristlichen Verkündigung … aus denen sich dann Sinn und Funktion des ältesten Kirchenrechts angeblich bestimmen lassen“ bleiben „immer problematisch“ und willküroffene reine „Konstruktion“.[33] Inwieweit ist mit dieser klaren Absage an kurzschlüssige Kombinationen von Glaubens- und konkreten Norminhalten dann aber die Aussage vereinbar, dass eine „prinzipielle Begründung des Kirchenrechts“ auf natürlich-philosophische Rechtsideen ausgeschlossen ist?

2. Glaubensprinzipielle Rechtsbegründung und Rechtswirkungen

H. von Campenhausen betont zunächst den christlich „prinzipiellen“ Hauptgedanken im Unterschied zum natürlich-vernünftig Hinzugefügten in der Begründung des Kirchenrechts bei *Paulus*. Unter dem Prinzipiellen versteht er die „Einzigartigkeit der christlichen Berufung, des Seins der Kirche in Christus mit allen Möglichkeiten und Verheißungen, die dadurch gegeben sind und die zu einem neuen Leben der Heiligkeit, der Liebe und des Gehorsams verpflichten“.[34] Kurz wird von „Geist Christi“[35] oder Verkündigung des „Evangeliums“[36] als prinzipiell „einzige“[37] oder „erste und bleibende Norm der Kirche und des Kirchenrechts“[38] gesprochen. Das Kirchenrecht ruht insoweit als „abgeleitete Größe auf einmalig-geschichtlichen, wunderbaren, gestifteten Ereignissen“ wie etwa der „Gliedschaft aller Christen in

[31] Ebd. 31.
[32] Ebd. 12.
[33] Ebd. 6: „Man kann beispielsweise aus dem Verständnis der Kirche als Gestalt des verfaßten Gottesvolkes oder aus der alles nur ‚Rechtliche‘ durchbrechenden Bedeutung des Liebes- und Vergebungsgedankens zu sehr verschiedenen konkreten Folgerungen gelangen“.
[34] Ebd. 29.
[35] Ebd. 42, 9.
[36] Ebd. 33.
[37] Ebd. 34.
[38] Ebd. 32.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

einem Leib". Sie kennzeichnen seinen „übernatürlichen" Ursprung. Nach *von Campenhausen* kann bei *Paulus* eine „prinzipielle Begründung des Kirchenrechts auf allgemein menschliche sittliche Gegebenheiten oder irgendwelche natürliche oder philosophische Rechtsideen … gar nicht in Betracht kommen".[39] Was heißt diese zunächst missverständlich „abgeleitete Größe" und glaubensprinzipielle Begründung, wie ist die Rede von der einzigen Norm des Glaubens zu verstehen?

Durch den „Geist Christi" bzw. die „geistliche Freiheit der Gemeinde"[40] als neue „Schöpfung der göttlich bevollmächtigten Predigt" werden die kirchenrechtsartigen Entscheidungen des *Paulus* „motiviert und gelegentlich auch auf bestimmte Normen und Quellen der Rechtserkenntnis bezogen"[41]. Aus dem spezifischen Geist-Christi-Bezug oder aus einer spezifisch christlichen Glaubensaussage wie z. B. dem Sauerteiggleichnis lässt sich kein „Beweis" und keine hinreichende Begründung für einen konkreten rechtlichen oder sittlichen Norminhalt gewinnen. Solche Weisung „fällt nicht wie eine Bombe vom heiteren Himmel". Sie erfordert vielmehr eine Begründung „als solche". Sie sollte jedes gläubige Individuum „von selber verstehen" und „für eine geistlich urteilende Gemeinde (um) eine Selbstverständlichkeit sein".[42] Rechtliche und sittliche Weisungen, die bei *Paulus* z. B. die Heirat der eigenen Mutter oder gemeinsame Sache mit Unzüchtigen und Lasterhaften verbieten und widrigenfalls einen Gemeinschaftsausschluss vorsehen, können nicht als Glaubensgesetz oder Glaubensbeweis einer Glaubensethik gesichert werden. Sie sollten nach *von Campenhausen* im Sinne von *A. von Harnack* mit Argumenten etwa der „frühen Predigt" und des „christlichen common sense", die ggf. auch den Heiden (selbst-)verständlich sind, „gesichert und für sich selber begründet werden".[43] Leben „in Christus und seinem Geist" liegt „nicht auf ein und derselben Ebene" kirchlicher Normen und Rechte. Nur unter Voraussetzung dieser Ebenenunterscheidung tritt ihre engste Dienst-Bezogenheit ohne Glaubensverfälschung und Rechtswillkür hervor: Kirchliche Tradition und Gesetze stehen im Dienste des ursprünglichen Geistes Christi, nicht umgekehrt. Insofern „fordert" nur im geistlich recht verstandenen und erfüllten Sinne der kirchengesetzlich unfassbare und uneinforderbare Geist Christi die „Bejahung des Rechten

[39] Ebd. 29–30.

[40] Ebd. 31. – Vgl. *von Campenhausen,* Kirchliches Amt, (Anm. 11), 32–82. – Auch mit der Einsetzung von Bischöfen und Diakonen bleibt die Gemeinde „für sich selbst verantwortlich" (ebd.79).

[41] Ebd. 14.

[42] Ebd. 15 und 15 Fn. 26.

[43] Ebd. 14. – H. von Campenhausen bezieht sich hier auf *Harnack, A. von,* Das Alte Testament in den paulinischen Briefen und in den paulinischen Gemeinden (1928) 132. – Zur „Konzeption" von Campenhausen nahe seinem Vorläufer A. von Harnack in der „Tradition idealistischer Ideengeschichte" vgl. *Löhr, W.A.*, Kirchengeschichte, (Anm. 5), 66, 80.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

und des Rechts".[44] Er wirkt rechtsüberbietend geschenkhaft-überschwenglich[45] die tätige Achtung und das konkrete „Heil des Nächsten"[46] im Glauben an die in ihr gegenwärtige Achtung des Schöpfer- und Heilsgottes.[47] Sein Zeichen ist „die Gliedschaft aller Christen in einem Leib" im letzten Geistsinne. Er weist Götzen auch in rechtlicher Gestalt zurück, wie den alttestamentlichen „Glauben an das Gesetz" und alle Arten verabsolutierter Glaubensgesetze (z. B. Beschneidung als vergesetzlichtes „Heilszeichen"[48]), sowie grundsätzlich den Versuch das prinzipiell Christliche juristisch zu fassen. Umso mehr setzt er bei *Paulus* in die Erkenntnis der wesenhaften Geschichtlichkeit bzw. „gottgewollten Begrenztheit"[49] kirchlicher Gesetze und Gesetzesautorität, sowie in ihre je besser zeit- und menschgemäße schöpferische Gestaltung und Entwicklung auch über traditionell-rabbinische Befangenheiten des *Paulus* hinaus frei (z. B. bzgl. der Stellung der Frau). In diesem Sinne bewirkt der Geist einen überbietend rechtsvernunftintegrierenden und glaubensrechts- bzw. rechtsglaubenskorrektiven neuen Stil des Daseins auch im Bereich kirchlicher Rechtsnormen.

Unter Ausschluss einer prinzipiellen philosophischen Vernunftbegründung des Rechts (die dem Ersatz seiner letztlich glaubensprinzipiellen Begründung gleichkäme) kann somit konsistent der Ausschluss einer Vermengung sowie Trennung von Glaubensprinzipiellem und vorletztlich unverkürzt vorausgesetztem Vernunft-Selbstverständlichem verstanden werden. Glaubensprinzipielle Begründung meint eine nicht verrechtlichbar rechtswirksame letzte Begründung oder Glaubensbezogenheit des Kirchenrechts und eine überrechtlich-gratuitäre Wirkung des Glaubenspropriums im Rechtsbezug. Sie zeigt sich etwa als jeden zur Glaubensanbetung eingesetzten Götzen in Rechtsgestalt, jede selbstzwecklich vergöttlichte oder zu glaubende materielle Rechtsnorm (z. B. Beschneidung), sowie vergöttlichte Rechtssetzungs- oder Jurisdiktionsgewalt kritisierende und in seine menschlich-geschichtliche Begrenztheit zurücksetzende, damit zugleich das alte (Sabbat) Glaubensrecht-Mensch-Verhältnis umkehrende und zu je besserer Findung menschgemäß kirchlichen Rechts überschwenglich motivierende Heilswirkung.

Ungeklärt bleibt noch, inwieweit mit der Rede von der kirchekonstitutiven „einzigen Norm" des Verkündigungsgeistes der Weg zwischen Identifikation und Trennung ohne äquivokes Missverständnis durchgehalten werden kann.

[44] Ebd. 42.
[45] Ebd. 34.
[46] Ebd. 18.
[47] Ebd. 9.
[48] Ebd. 37.
[49] Ebd. 39.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

3. Prinzipiell „einzige Norm" und kirchenrechtliche Normen

H. von Campenhausen antwortet, dass das Evangelium in seiner Substanz „keinen Forderungscharakter" hat und „nicht juristisch zu verstehen"[50] ist, auch wenn es in der Kirche als verbindlich normative Größe empfunden wird. Weder kann mit dem bloßen positiven Nachweis von in den ältesten Gemeinden bestehenden rechtlichen Regelungen etwas über ihren prinzipiell christlichen Anwendungsgrund ausgesagt werden. Noch können aus prinzipiellen theologischen Voraussetzungen, wie z.B. „dem Verständnis der Kirche als Gestalt des verfassten Gottesvolkes" oder der „Bedeutung des Liebes- und Vergebungsgedankens"[51] konkrete Rechtsfolgerungen gewonnen werden. Aus der „positiven christologischen Bestimmtheit des christlichen Daseins" etwa durch „Überweltlichkeit und Freiheit" lässt sich z.B. nicht wie einige Korinther meinen auf die Erlaubtheit ihres „Umgangs mit der Dirne"[52] schließen, weil dies ja nur das menschlich Irdische beträfe. Dieses Kurzschluss-Beispiel könnte heute z.B. ökumenisch herausfordern, besonders solche (hierarchische) Strukturen entschiedener zu entlarven, die im Namen besonderer christologischer Rechtsglaubens-Bestimmtheit des Priester- und Bischofsamtes die Instrumentalisierung des Menschen präge-beschwichtigen und „liebgewohnt" sein lassen. Auch ein Verbot lässt sich von Paulus nicht einfach „von oben" ableiten, sondern ist auf möglichst überzeugend einsichtige Argumente von ihm angewiesen. Selbst das bedingungslos geltende Scheidungsverbot Jesu als „Rechtsquelle und Norm" schließt ein, „dass auch diese Vorschrift sinngemäß zu interpretieren ist" und z.B. die Begründung eines justiziablen Scheidungsrechts mit bestimmten heidnisch-christlichen Mischehe-Bedingungen ermöglicht.[53] Die „eigentliche christliche Berufung" und die ihr dienende normative Weisung, prinzipiell unbedingter Berufungsanspruch und interpretierende geschichtlich bedingte Kirchenrechtsnorm erscheinen „in ihrer verpflichtenden Kraft" als „nicht gleich".[54] Beide Größen liegen „nicht auf ein und derselben Ebene".[55] Allgemein gilt: Die Rede vom Wort des Herrn als „einzige unbedingt verpflichtende Norm"[56] ist nicht im Sinne justiziabler „wirklicher Normen" und Rechtsentscheidungen zu verstehen, sondern als „Proklamationen der geistlichen Anrede". Dies wird z.B. in der Sklavenfrage deutlich. Das prinzipiell christliche neue Verständnis des Sklaven kommt als „Freigelassener des Herrn" zum Ausdruck wie auch der Freie jetzt „Sklave

[50] Ebd. 34.
[51] Ebd. 36.
[52] Ebd. 16.
[53] Vgl. 21–22.
[54] Ebd. 22.
[55] Ebd. 42.
[56] Ebd. 36.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Christi“ wird (1Kor. 7,22). Aus dieser geistlichen Aussage lässt sich noch keine normativ inhaltliche Änderung der Rechtsstellung des Sklaven oder Freien unmittelbar begründen oder ableiten.[57] Hier sieht *von Campenhausen* nur die „Form“ nicht die inhaltliche „Funktion von Rechtssätzen“[58] zur Bezeichnung des prinzipiell Christlichen verwendet. Christi Glaubensauftrag der Kirche und die kirchlichen Rechtsnormen stehen in diesem Sinne „nicht auf ein und derselben Ebene“. Mit Rechtsform bringt *von Campenhausen* damit genau das mit Glaubens-Interpretament (*A. Auer*) Gemeinte, d.h. den uneigentlich-analogen oder übertragenen Gebrauch des Rechtsbegriffs zur Kennzeichnung des christlichen Proprium, zum Ausdruck. Noch etwas unklar bleibt der Zusammenhang von selbstverständlichem Versorgungsrecht und höchsten geistlichen Gaben.[59]

Grundsätzlich erscheint auch im Begriff der einzigen oder ersten Norm des Glaubens die Gewinnung von konkreten Rechtssätzen aus dem eigentlich oder prinzipiell christlichen Glaubenswesen ausgeschlossen. Zugleich wird eine dualistische Trennung vermieden, soweit der Glaube als nicht verrechtlichbare gratuitär überbietende Integrationskraft und konstitutive Letztbegründung aller geeigneten rechtlichen Möglichkeiten der Kirche von vorneherein betont ausgewiesen wird. Ohne äquivokes Missverständnis lässt sich bei *von Campenhausen* die Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Bedeutungsebenen des Normbegriffs, zwischen Norm im uneigentlich analogen Glaubenssinn und eigentlicher kirchlicher Rechtsnorm, erkennen.

Können materielle Rechtssätze aus dem letzten Grund des Glaubens nicht gewonnen werden, stellt sich die abschließende Frage, wie und aus welchem vorletzten Grund dann *von Campenhausen* musterhaft mit *Paulus* konkrete Kirchengesetze gewinnt.

[57] Vgl. ebd. 19.

[58] 35 Fn. 82.

[59] H. von Campenhausen sieht ein Versorgungsrecht und den materiellen Unterhaltsanspruch des Paulus an seine Gemeinde zunächst konsequent einsichtig auf der Ebene des „Natürlichsten in der Welt“ mit Argumenten aus dessen alttestamentlich-jüdischen und antiken Weltverhältnissen begründet (ebd. 24). Darüber hinaus tritt der natürlich gesicherte Rechtsanspruch für ihn „umsomehr in Kraft, als es sich von Seiten des Apostels um unvergleichlich hohe geistliche Leistungen und Gaben handelt“ (ebd. 25). Damit besteht an dieser Stelle die Gefahr, dass die Wesensdifferenz zwischen gratuitär geistlichem Dienstwirken (ggf. „Dienstleistung“ im übertragenen Heilssinne) und natürlich-vergütungsberechtigter Dienstleistung undeutlich bleibt. Gerade der Verzicht des Paulus auf einen geistlichen Versorgungsanspruch bezeichnet das gratuitäre Wesen des überbietend Christlichen für die Gemeinden/Kirchen vorbildlich. Ggf. stützt sich Paulus auf und wirbt bei seinen Gemeindegliedern für sozial ausgewogene „Spenden“ (2Kor. 8,1–9).

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

III.
Vernunftbegründung als selbstverständliche Mindestvoraussetzung

Kirche bzw. die sie verkörpernde Gemeinde bei *Paulus* versteht *von Campenhausen* als „einzigartiges neues Gebilde, die Schöpfung der göttlich bevollmächtigten Predigt, die durch das Wirken des Heiligen Geistes wunderbar ans Licht getreten ist". Dabei ist für ihn klar, dass diese Kirche „keine beliebige menschliche Vereinigung darstellt, die als solche irgendeinem auch sonst geltenden Recht einfach unterstellt werden könnte". Irgendein anderes Recht brächte zugleich die Gefahr eines anderen Vorverständnisses und Dienstzieles mit sich. Für ihn „versteht sich danach von selbst": Die der Christus-Predigt dienlichen rechtlichen Weisungen des *Paulus* bleiben in Kraft. D.h. sie bleiben „eine tragende Voraussetzung" des kirchlichen Lebens etwa in Korinth. Im Unterschied zum und als Voraussetzung des eigentlich Christlichen werden schon urkirchlich eigene Rechtsregelungen als „Selbstverständlichkeit"[60] einer „geistlich urteilenden Gemeinde"[61] bezeichnet. Selbstverständlichkeit meint dabei allgemein auch schon den Heiden einsichtige Sittlichkeits- und Rechtsstandards, die den Umgang mit Unzüchtigen, „Lasterhaften, Spitzbuben, Räubern usw." ausschließen, die somit auch die Korinther „nachvollziehen müssen" und somit z.B. auch das Gemeindeausschlussurteil eines seine Stiefmutter heiratenden Mannes bei *Paulus* begründet. „Selbstverständliche Vollmacht" umfasst bei *Paulus* entsprechend das Aufstellen „kirchenrechtlich bedeutsamer Weisungen"[62] im Unterschied zur eigentlich theologischen Lehre und dem „überschwenglichen" Glaubensleben. Für dieses Aufstellen genügt *Paulus* nicht die Berufung einfach auf seine Zuständigkeit. Vielmehr sollen seine Weisungen „auch unabhängig von seiner Person als richtig erkannt und befolgt werden"[63] bzw. „für sich selber begründet werden".[64] *Paulus* will den Gläubigen „keine willkürlichen Vorschriften machen" und darum „argumentiert" er „um ihr Verständnis werbend, von einleuchtenden natürlichen und christlichen Gesichtspunkten her".[65] Er argumentiert von unten, vom „Boden" des Erkenntnisanspruchs und des eigenen „geistlichen Urteilsvermögens" der Korinther aus. Sie können schon „von sich aus" die Berufungsgemäßheit ihres jeweiligen Verhaltens „begreifen"[66] und „selber beurteilen".[67]

[60] Ebd. 5.
[61] Ebd. 15.
[62] Ebd. 8.
[63] Ebd. 13.
[64] Ebd. 14.
[65] Ebd. 21.
[66] Ebd. 16.
[67] Ebd. 17.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Für *von Campenhausen* kommen also nur für eine letzte „prinzipielle Begründung“ des Kirchenrechts menschlich-natürliche und „philosophische Rechtsideen nach den geschichtlichen Grundvoraussetzungen des Paulus gar nicht in Betracht“. Die Gefahr eine Rationalisierung des Göttlichen und Vergöttlichung des Rationalen wird so ausgeschlossen. Für die vorletzte unmittelbar-selbstverständliche Begründung des Kirchenrechts bleiben sie natürlich in Betracht. Das geschichtlich wandelbare Vernunftwesen kirchenrechtlicher und sittlicher Normen gehört zur notwendigen Voraussetzung des Glaubensprinzipiellen als „Mindestforderung oder eine Selbstverständlichkeit, hinter der das überschwengliche, geistliche Leben der Christen keinesfalls zurückbleiben darf … Das was überall Unrecht ist, ist es auch in der Kirche, und was überall mit Recht geboten erscheint, ist, so gesehen, erst recht zu erfüllen.“ *Paulus* kann sich selbstverständlich auf das „Zeugnis der Natur“ oder den „natürlichen Anstand“ in zeitgenössisch popularphilosophischer Bildung beziehen. Dies bei *Paulus* zum „ausdrücklichen Bekenntnis zum ‚Naturrecht‘ zu machen“ hält *von Campenhausen* für „verkehrt“.[68]

IV.
Abschließende Wertung

„Lebensordnung“ im „Geist“ kennzeichnet bei *von Campenhausen* den im ursprünglichen Verkündigungsauftrag gründenden Auftrag der Kirche zur Heiligung und Achtung der Freiheit aller und jedes Gläubigen im umfassenden, nicht äußerlich rechtsreduzierten Verantwortungsgehorsam gegenüber Gottes Reich des Heils und Heiligen Geistes. Sie charakterisiert das kirchliche Recht als sittlich religiös zu verantwortende rechtliche Freiheitsordnung im Sinne des Primates der Gewissensfreiheit des Volkes Gottes, wie ihn das Vaticanum II oder Begriffe wie „Kirchenordnung“ (*H. Grillmeier, P. Huizing*), „charismatische Ordnung (*H. Küng*), „Ordnung der Freiheit“ (*W. Kasper, G. Luf/E.M. Maier*) zur katholischen Strukturwesenserneuerung bleibend aufgeben. Genauer gesagt: Der Lebensordnungscharakter des kirchlichen Rechts wird schöpfungs-heilsordnungsdifferenziert erkennbar als seine freiheitsverantwortet „prinzipielle“ Begründung „letztlich“ in Gottes Heilsgeist. D.h. das glaubensprinzipielle „Letztlich“ überspringt nicht das „Vorletztlich“ geschichtlicher innerkirchlicher Normbegründungsvernunft, sondern setzt das schon kraft menschlichem „Selbstverstand“ sittlich und rechtlich Verbindliche in der Lebensordnung des Christen voraus. Das „Letztlich“ kennzeichnet die christlich prinzipielle Begründung als spezifisch-unverrechtlichbare Heils-„Bezogenheit“ des Kirchenrechts. Der

[68] Ebd. 30.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Heilsglaube setzt in kircheneigene überbietend „weit und überschwenglich" den Gläubigen dienliche Rechtsgestaltung frei unter unverkürzter Voraussetzung des schon bei den Heiden sittlich und rechtlich „Selbstverständlichen" und grundsätzlich ohne seinerseits kategorial-inhaltlich in kirchlichen Rechtsnormen fassbar (verrechtlichbar) zu sein.

Dieser paulinisch-musterhafte Lebensordnungscharakter des Kirchenrechts bei *von Campenhausen* vermag damit hochaktuell den Weg aus den heute vorherrschenden Begründungsaporien bahnen helfen: Er bleibt nicht wie bei *Sohm* als Gegensatz des kirchlichen Geistwesens oder als spiritualisierende Auflösung des Rechtscharakters missverständlich, nicht durch seine vergöttlichende Überhöhung in bis heute vorherrschenden protestantischen (Gnade-/Liebe-/Christokratie-)Rechtsansätzen oder durch seine Vergöttlichung/Verabsolutierung in katholisch-hierarchischer Rechtsglaubens-/Jurisdiktionsglaubensverfassung willkürgefährdet und reduziert nicht in rechtspositivistischer Beliebigkeit den kirchlichen Rechtsbegriff auf die Summe oder soziologische Faktizität bestehender Kirchengesetze. *H. von Campenhausens* Lebensordnungsbegriffs öffnet vielmehr die Richtung einer ökumenisch zukunftsweisenden Rechtstheologie-Kirchenrechtsethik zwischen den sich berührenden Extremen positivistischer Verkürzung und spiritualistischer oder theologisierender Auflösung des kirchlichen Rechtscharakters. Darauf weist auch die von ihm sorgfältig „weit und überschwenglich" -überbietend erwogene „motivierende", die Bejahung des Rechten und des Rechts „selbst-verständlich" fordernde und auch Glaubensrechts-„Götter" kritisierende Wirkung des letztlich-prinzipiellen Geist Christi-„Bezuges" kirchenrechtlicher und sittlicher Normbegründung hin. Sie kann nahe der spezifisch-überbietend (integrierend-stimulierend-kritisierend) ausgewiesenen Wirkung der Heilsletztbegründung oder der Heilsbezogenheit[69] (Relationalität) des Weltethos im katholischerseits ins dritte Jahrtausend bahnbrechend wegweisenden Normbegründungsmodells des Moraltheologen *Alfons Auer* und analoger Schulen im neuen Volk Gottes-Geist des Vaticanun II verstanden werden kann. Menschenheiligung in diesem spezifischen Heilswirksinne vermag bei *von Campenhausen* im Begriff des „aus sich selbst Verständlichen" das Vertrauen in das schon schöpfungstheologisch-autonom geschenkte Selbsterkenntnisvermögen der Gläubigen

[69] *Auer, A.,* Autonome Moral und christlicher Glaube, 2. Auflage Düsseldorf 1984, 133: Die Autonomie konkret normativer Moral kann „natürlich nicht auf Theologie ‚gründen', sie kann sich nur auf Theologie ‚beziehen'. Es kann also nicht der Begriff des Sittlichen theologisch konstruiert oder deduziert werden, vielmehr muß der Begriff des Sittlichen mit Hilfe der Vernunft gewonnen werden, ehe er theologisch expliziert bzw. integriert werden kann". Dies gilt analog auch für die geschichtsvernünftige Begründung kirchlicher Rechtsnormen.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

(„*per se ipsi*"[70]) integrieren, wie es programmatisch durch das Vaticanum II und in dem von Papst Johannes XXIII. neu angezielten und – gegen nachfolgende restaurative Tendenzen – bleibend anzuzielenden „Lehramt von vorrangig pastoralem Charakter"[71] hervortritt. *H. von Campenhausen* vermeidet zwar den Begriff einer Naturrechtsbegründung des Kirchenrechts gelegentlich überbetont, weist ihn der Sache nach als Voraussetzung des Heilswirkens aber weitgehend vernunft-„selbstverständlich" aus.

Bleibend wertvoll maßgebende Orientierungsmarken dieses Ansatzes sind: Das prinzipiell oder eigentlich Christliche kann nicht unmittelbar juristisch gefasst, die kirchliche Rechtsnorm und sittliche Norm konkret inhaltlich daraus nicht unmittelbar abgeleitet oder ohne geschichtliche Interpretation gewonnen werden. Das Sprechen über das prinzipiell Christliche in Kategorien des Rechts ist nicht kurzschlüssig normdeduktivistisch, sondern als „Form" oder „Proklamation geistlicher Anrede" nur im analog übertragenen oder interpretamentativen Sinne angemessen zu verstehen. Die unverkürzte innerkirchliche Wahrung der weltlichen Rechtsvernunft- und Gerechtigkeitsmaßstäbe ist selbstverständliche Mindestvoraussetzung „prinzipiell" christlicher Rechtsbegründung. Die „eigentliche" christliche Wirkkraft schenkt kein „wie immer geartetes ‚Gesetz', sondern nur der Geist" des Volkes Gottes, der über dieses „seinem Wesen nach weit und überschwenglich hinausführt".[72] Notwendig ist eine den geschichtlichen Umständen angemessene Rechtsbegründung, sodass die kirchliche Rechtsnorm im Glaubensbezug den Menschen „von sich aus" zeitgemäß einsichtig werden kann.

Damit macht *von Campenhausen* Mitte des 20. Jahrhunderts in evangelischer Rechtstheologie pionierhaft-verdienstvoll die schöpfungstheologisch-christologisch differenzierte Einheit von sachvernünftig-überzeugungsfähi-

[70] Verwendete die Kirche früher das Mittel strenger Verurteilung, so ist sie heute „davon überzeugt, dass es dem jetzt Geforderten besser entspricht, wenn sie die Triftigkeit einer Lehre nachweist, als wenn sie eine Verurteilung ausspricht. Dies bedeutet nicht, dass es heute nicht an irreführenden Lehren, Meinungen und gefährlichen Schlagworten fehlen würde, vor denen man sich hüten und die man ablehnen muss. Aber sie stehen so deutlich im Gegensatz zur geforderten Norm rechten Verhaltens und sie haben so verhängnisvolle Folgen gezeigt, dass es den Menschen heute von selber klar wird, dass sie zu verurteilen sind (ut hodie homines per se ipsi ea damnare incipere videantur)." – *Johannes XXIII.*, Venerabiles Fratres – Rede zur Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils am 11. Okt. 1962. Originaltext lat./ital. und erste vollständige Übersetzung, in: *Kaufmann, L., Klein, N.,* Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, Fribourg 1990, 116–150, hier 138–139.

[71] Ebd. 136 Rdnr. 235. – Damit unvereinbar ist die Restauration des Alten und die Behauptung, das Vaticanum II hätte gegenüber dem höheren Rang der alten dogmatischen Konzilien bewusst nur einen nachrangigen pastoralen Charakter beansprucht, wie sie z. B. Kardinal J. Ratzinger/Papst Benedikt XVI. vertritt. – Vgl. *Kuhn, K.-C.*, Vorrang pastoraler oder alter dogmatischer Kirchenstruktur?, in SKZ 178 (2010) 79–86, 113–116.

[72] *von Campenhausen*, ebd. 34.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

gem Kirchenrecht und seiner prinzipiellen Glaubensbezogenheit bzw. die gestellte Aufgabe der Verbindung des Praktischen mit dem Grundsätzlichen als „so etwas wie eine prinzipielle Grundlegung des Kirchenrechts erkennbar".[73] Er vermag historisch tiefsinnig die kirchlichen Rechtsnormen und sie ggf. begleitenden sittlichen Normen musterhaft bei *Paulus* zu ergründen, Grundzüge einer ökumenisch bzw. katholisch-protestantisch tragfähigen Kirchenrechtsethik in prinzipieller Geistbezogenheit zu entwickeln und aufs Ganze gesehen die Aporien theologisierender Kirchenrechtsübergewichtung und Kirchenrechtsuntergewichtung zukunftweisend aktuell zu lösen.

Die Feststellung bei *von Campenhausen*, dass *Paulus* kein ausdrückliches Naturrecht kennt, schließt eine weitere Vermittlung des ihm rechtlich und sittlich Selbstverständlichen mit einem damit korrespondierenden Naturrechtsbegriff („*secundum naturam secundum rationem*"[74]) nicht aus. Sie ist für eine heute „selbstverständlich" (vernunftgemäß-willkürfrei) pastoral, ökumenisch und religionsrechtlich kommunikable christliche Kirchenrechtsethik noch weiter zu leisten. Katholischerseits bietet sich hierzu in zeitgemäßer Vermittlungshermeneutik (z. B. *F. X. Linsenmann / A. Auer*) das Verständnis eines menschlich autonomen Vernunftnaturrechtscharakters kirchenrechtlicher und sittlicher Normen in spezifisch-unverrechtlichbar wirksamer Heils-Relationalität an. In die Grundlagendiskussion des Kirchenrechts findet es auf dem Hintergrund des neu unverkürzt glaubensintegrierten Ordnungsprimates der Menschenwürde und Gewissensfreiheit des Vaticanum II einen gewissen Eingang in die genannten Minderheits-Ansätze der „Kirchenordnung" oder „Ordnung der Freiheit". Wenngleich in herrschender Glaubensrechts-Kanonistik noch mangelnd erkannt, vergegenwärtigen sie über die bisherigen „Extreme" hinaus die Chance einer grundlegenden Annäherung an das „Lebensordnung im Geist"-Muster bei *von Campenhausen*. Statt von Naturrechtscharakter kann in diesem Sinne aus evangelischer Sicht heute z. B. auch von „letztlich" heilsbegründetem „ordinatio rationis"-Charakter, von humaner Ordnung kirchlichen Rechts in spezifischer „Evangeliumsbezogenheit" (*A. Stein*[75]), von „*ius humanum*"-Rechtscharakter ohne „theologische Überhöhung" (*M. Honecker*[76]) oder von „relativ autonomer" Rechtsethik „in theologischer Perspektive" (*H.-R. Reuter*[77]) gesprochen werden.

---

[73] Ebd. 9.

[74] Nach *Thomas von Aquin* zit. bei *Auer*, Autonome Moral, (Anm. 69), 128. – Dabei besitzt das „Gewissen" den Primat auch über höchste päpstliche Gesetze (130).

[75] *Stein, A.*, Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lernbuch, Neuwied-Darmstadt [2]1985, 27–28.

[76] *Honecker, M.*, Die Arbeit am kirchlichen Leitbild und das evangelische Kirchenrecht, in: ZevKR 49 (2004) 147–169, hier 156, 169.

[77] *Reuter, H.-R.*, Rechtsethik in theologischer Perspektive. Studien zur Grundlegung und Konkretion (Öffentliche Theologie 8), Gütersloh 1996, 159.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Die bei *von Campenhausen* in den Arbeiten des bis 1953 katholischen Kirchenrechtlers *J. Klein*[78] schon vor dem Vaticanum II erkannten möglichen „Annäherungen“ an das katholische Lager bergen in diesem Lichte eine bisher unausgeschöpfte Reichweite. Diese ergibt sich durch den Nachweis, dass das kirchenrechtsethische Modell der „Kirche der freien Gefolgschaft“ von *Klein* entgegen herrschender katholischer Annahme nicht auf eine Abhängigkeit von dem protestantischen Kirchenrechtshistoriker *R. Sohm* zurückgeführt werden kann. Vielmehr hat *Klein* seine kirchliche Rechtsgrundlegung explizit in Abgrenzung zu *Sohm* und in teils wörtlicher programmatischer Anlehnung an rechtsethische Schlüsselaussagen des moraltheologischen Werkes von *F.X. Linsenmann*[79] aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt. Das in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts international schulemachende Modell heilsrelational „autonomer Moral“ von *Auer*[80] lässt sich als Weiterentwicklung der Normbegründung bei *Linsenmann* im Geiste des Pastoralkonzils verstehen.[81] Damit ändert sich *Kleins* Gewicht wesentlich: Von einem katholischerseits bisher allzu Verkannten zu einem kanonistisch selten verdienstvollen Vorarbeiter der auch innerkirchlich wesenhaft freien Gewissensgefolgschaft des allgemein priesterlichen Volkes Gottes im Sinne des Vaticanum II (Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis Humanae“).

So zeigt sich heute mehr denn je *von Campenhausens* weitsichtige Geist-Unterscheidungskraft auch im *Klein*-Bezug. Sie trägt die strukturelle „Eckstein“-Frage zukünftigen Kirche Christi-Seins mitentscheidend aus.[82]

[78] 1896–1976, Priester und Professor für Kirchenrecht in Köln und Bonn, sowie für Liturgik und Moraltheologie in Köln.– Klein nimmt nach Konflikten mit dem Lehramt 1949 einen Ruf auf die Professur für Geschichte der Philosophie an der Universität Göttingen an und konvertiert 1953 zur evangelischen Kirche. – Programmatisch: *Klein, J.*, Kanonistische und moraltheologische Normierung in der katholischen Theologie, Habil.schrift Bonn 1944, veröffentlicht Tübingen 1949. – Seine Bonner Diss.Schrift „Die Grundlegung der Ethik in der Philosophie Hermann Cohens und Paul Nattorps-eine Kritik des Neukantinismus“ von 1942 wurde in Göttingen 1976 veröffentlicht.

[79] Tübinger Professor für katholische Moraltheologie und Pastoraltheologie, sowie zuletzt Rottenburger Bischof, 1835–1898. – Hauptwerk: *Linsenmann, F.* X., Lehrbuch der Moraltheologie, Freiburg 1878. – Ein erster Hinweis findet sich in *Kuhn, K.-C.*, Kirchenordnung als rechtstheologisches Begründungsmodell, Diss. Lang Verlag1990, 197–200. – Eingehender Nachweis findet sich in: *Kuhn, K.-C.*, Grundsatzfragen kanonischer Rechtsprechung, Habil.Mss. Tübingen 2006.

[80] Tübinger Professor für Moraltheologie/Ethik, *1915–2005. – Programmatisch: *Auer, A.*, Autonome Moral und christlicher Glaube, 2. Auflage Düsseldorf 1984.

[81] Wie Kleins Begründung kirchlichen Rechts auf den Schultern von Linsenmann steht, so verdankt der Verf. seinem Lehrer Auer die Grunddenkbewegung für eine pastoral und ökumenisch neu tragfähige rechtsethische Begründung des röm.-kath. Kirchenrechts und das entsprechende „Ohr“.

[82] Diese Frage im Sinne von Mt12,1–12 ist strukturell durch die hierarchisch-lehrlegislative Selbstermächtigung zu exklusiv unfehlbar-kirchlichem Glaubensrechts-Wahrheitseigentum wie z.B. dem Ausschluss der Frau vom Priesteramt (wie sie in der Kirchengeschichte erstmalig und restaurativ über das Vaticanum I hinaus 1989 von der Glaubenskongregation initiiert und seit 1998 als neuer c.750§ 2 des CIC/1983

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Einigen Begriffen bei *von Campenhausen* nahe klingen heute Predigt- und Dialogimpulse des neuen römischen Bischofs und Papstes *Franziskus I.*, wie z.B.: Christsein heißt „anderer Stil" des Menschseins in der „Freiheit Christi", dessen Hl. Geist die Erneuerung knechtender Gewohnheiten, Strukturen „vorantreibt"[83]; Evangelisierung bedeutet zum „kirchlichen Dienst am Menschen („*misericordiando*" – eigene Begriffsbildung des Papstes) in die Peripherien gehen und nicht statt Brücken „Mauern zu errichten", nicht instrumentalisierendes „Haben" der Wahrheit und „Proselyten machen"[84]; kirchlicher Dienst heißt nicht „Beförderung" von „Seilschaften", Karrieredenken, eigenen Wohls, Machtvorteils, sondern aus Liebe „Beförderung"[85] zum Kreuz/Herzensteilhabe „im Keller des Daseins"[86], „Entlarvung verborgener Götzen"[87] und „äußerer Observanz" grabschön geschlossener kirchlicher Gemeinschaften[88], die Überwindung eines „christlichen Triumphalismus"[89] ohne Kreuz, das „Gebet" des alltäglichen Lebensunterwegs und „furchtlose Erneuerung" auch „kirchlicher Strukturen".

Möge der „Geist" der „Lebensordnung" wie hier bei *von Campenhausen* und der „Verwesentlichungs"-Aufbruch von Papst *Franziskus I.* für die gelebte evangelische „Geist"-Einheit der Kirchen in „selbstverständlich"-menschenwürdegemäßer Vielfalt (incl. nicht geschlechtsdiskriminierender Amtsvielfalt) und die dafür wesensnotwendige Entgötterung verabsolutierter hierarchischer Verfassungsstrukturen („Verstand-Herz-Aktion"[90]) dialoggesegnet sein.

---

kodifiziert ist) und durch die Aberkennung des „Kirche Christi Seins" z.B. für die evangelische Kirche (wiederholt z.B. in den „Antworten" der Glaubenskongregation vom 29.6.2007) bis zu ihrer Rücknahme in besonderer ökumenischer Unausweichlichkeit gegenwärtig und zukünftig gestellt.

[83] Predigt „Furchtlose Erneuerung" v. 6.7.2013, in: Deutsche Ausgabe der Wochenzeitung L'Osservatore Romano (OR) v. 19.7.2013. – Alle Predigten, Ansprachen etc. des Papstes können aus den „Vatican-Nachrichten" online abgerufen werden.

[84] Predigt „Man muß aufstehen, weitermachen und vorangehen" v. 8.5.2013, in: OR v. 17.5.2013.

[85] Predigt „Die wahre Macht ist Dienen" v. 21.5.2013, in: OR v. 31.5.2013.

[86] Predigt „Im Keller des Daseins" v. 5.6.2013, in: OR v. 14.6.2013.

[87] Predigt „Die verborgenen Götzen entlarven" v. 6.6.2013, in: OR v. 14.6.2013.

[88] Predigt, „Für eine Gemeinschaft die offen ist für die Werte des Geistes" v. 27.4.2013, in: OR v. 3.5.2013.

[89] Predigt „Der Triumphalismus der Christen" v. 29.5.2013, in: OR v. 7.6.2013.

[90] Predigt „Jesus kennen" v. 26.9.2013, in: OR v. 4.10.2013.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages